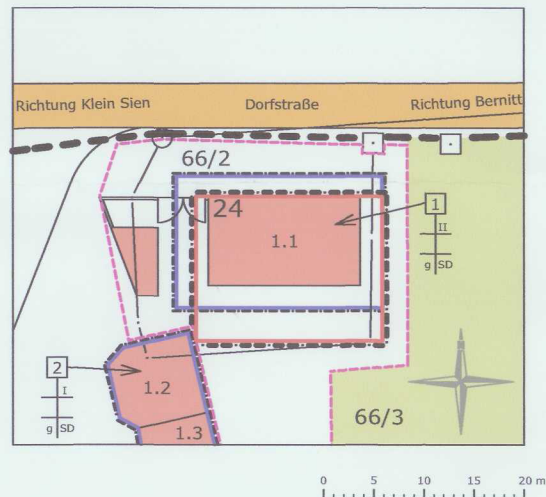


1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Bernitt "Fuhrbetrieb Hameister"

Gemarkung Neu Bernitt, Flur 1, Flurstücke 66/2 und 66/3

Teil A Planzeichnung M 1:500



Planzeichen

1	1 = Teilbereich 1 (Wohngebäude)	--- Baugrenze alt
II	II = Anzahl Vollgeschosse	--- Baugrenze 1. Änderung
SD	SD = Satteldach	--- Straßenverkehrsfläche
g SD	g = geschlossene Bauweise	--- Straßenbegrenzungslinie
2	2 = Teilbereich 2	--- Grünflächen
I	I = Anzahl Vollgeschosse	--- vorhandene bauliche Anlagen
SD	SD = Satteldach	--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
g SD	g = geschlossene Bauweise	--- Hoffläche

Teil B Text

Die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fuhrbetrieb Hameister" gelten auch weiterhin für die 1. Änderung; es werden lediglich die für die 1. Änderung relevanten textlichen Festsetzungen aufgeführt:

1. Art der Nutzung

- 1.1 Wohnhaus
- 1.2 geplantes Büro
- 1.3 Garagen und Werkstatt

2. Die Versorgungsleitungen für Elektroenergie, Trinkwasser und Telefon liegen im öffentlichen Straßenraum bis zum Flurstück.

Präambel:

Aufgrund der § 1 Abs. 8, §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bernitt vom 17.12.2008 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Bernitt "Fuhrbetrieb Hameister" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.09.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bützower Landkurier am 01.10.2008 erfolgt.

19.3.09
Datum

Bürgermeister



2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 Abs. 1a BauGB beteiligt worden.

19.3.09
Datum

Bürgermeister



3. Die Gemeindevertretung hat am 16.09.2008 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

19.3.09
Datum

Bürgermeister



4. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung haben in der Zeit von 13.10.2008 bis zum 13.11.2008 während folgender Zeiten Mo 8.00-14.00 Uhr Di 8.00-17.30 Uhr Mi 8.00-15.00 Uhr Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Bützower Landkurier ortsüblich bekannt gemacht worden.

19.3.09
Datum

Bürgermeister



5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

19.3.09
Datum

Bürgermeister



6. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Bernitt "Fuhrbetrieb Hameister", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am 13.12.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 13.12.2008 gebilligt.

19.3.09
Datum

Bürgermeister



7. Die Genehmigung dieser Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 12.06.2009 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

10.8.09
Datum

Bürgermeister



8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2008 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet worden.

11.8.09
Datum

Bürgermeister



9. Die Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

11.8.09
Datum

Bürgermeister



10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhält, ist im Bützower Landkurier am 05.08.09 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung zur 1. Änderung ist am 06.08.2009 in Kraft getreten.

12.8.09
Datum

Bürgermeister



1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Bernitt "Fuhrbetrieb Hameister"

Gemeinde Bernitt über
Amt Bützow-Land
Am Markt 1
18246 Bützow

Gemarkung Neu Bernitt
Flur 1
Flurstücke 66/2 und 66/3
(Flächengröße = 10.439 qm)

Stand: August 2008

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

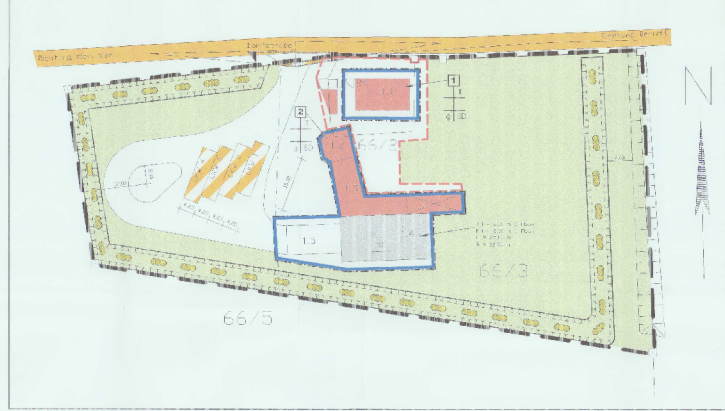
Fuhrbetrieb Hameister

Gemarkung Neu Bernitt, Flur 1, Flurstücke 66/2 ; 66/3 (10380 m²)

Präambel :

Aufgrund § 10 BGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 sowie nach § 86, LBauG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2005 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ritzow vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan "Fuhrbetrieb Hameister" bestehend aus Planzeichnung Teil A, Text Teil B und den örtlichen Bauvorschriften erlassen :

Teil A Planzeichnung M 1:500



Pflanzzeichen

1. Pflanzzeichen mit numerativer Bedeutung

- 1 = Anzahl Vollgehölze
33 = Salzdulch
9 = gestrichelte Baumreihe
- 2 = Anzahl Vollgehölze
33 = Salzdulch
9 = gestrichelte Baumreihe

- Park = Grünflächenbereich
- Fl = Flurstück
- Fl = Flurstück

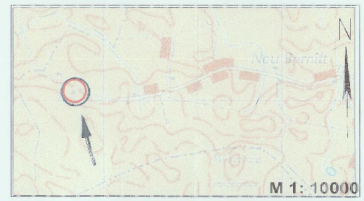
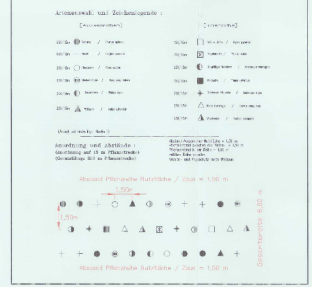
- Verlauf der Hauptverkehrsrichtung
- Bürgersteig
- Streifenverkehrsfläche
- Streifenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche, bestehend aus Verkehrsfläche (S. 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
- Grünfläche (S. 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)
- Pflanzung von Sträuchern

- Umgrenzung von Flächen, für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und der Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen, die von der Nutzung her zu schützen sind (S. 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB)
- Grenze von Flächen, die zu bebaubaren Flächen des Bebauungsplans
- Einfahrtsweg
- Flurfläche
- verschiedene bauliche Anlagen
- gestaltete bauliche Anlagen
- Sichthecke
- Graben

Teil B Text

1. Art der Nutzung
 - 1.2. gepflanzte Bäume
 - 1.3. Gärten und Grünflächen
 - 1.4. Park- und Grünflächen
 - 1.5. Grünflächen
 2. Die Fläche wird in Teilflächen unterteilt, die nach Art und Größe mit bestimmten Pflanzungen zu versehen sind.
 3. Die Flächen und Bäume werden mit einer Anzahl von Pflanzungen versehen.
 4. Die Pflanzungen sind in der Tabelle, die Teil B des Bebauungsplans ist, angegeben.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Es ist eine Pflanzung vorgesehen, die die Anforderungen an die Pflanzung von Grünflächen erfüllt. Die Pflanzung ist in der Tabelle, die Teil B des Bebauungsplans ist, angegeben. Die Pflanzung ist in der Tabelle, die Teil B des Bebauungsplans ist, angegeben. Die Pflanzung ist in der Tabelle, die Teil B des Bebauungsplans ist, angegeben.

Pflanzschema Hecke 3 Reihen



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.01.2004. Die örtliche Bebauungsplanung des Amtes Ritzow-Land ist durch die örtliche Bebauungsplanung des Amtes Ritzow-Land ersetzt.
2. Die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
3. Die örtliche Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
4. Die von der Planung hergeleiteten Flächen sind mit den Flächen, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
5. Die Gemeindevertretung hat die örtliche Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
6. Die örtliche Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
7. Die Gemeindevertretung hat die örtliche Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird mit der Genehmigung der örtlichen Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
9. Die Bebauungsplanung wurde durch die örtliche Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
10. Die Bebauungsplanung wurde durch die örtliche Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
11. Die Bebauungsplanung wurde durch die örtliche Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die für die Ausweisung der Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
12. Die Erteilung der Genehmigung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wird die Stelle, bei der der Plan aufgestellt wurde, mit der Genehmigung der örtlichen Bebauungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Fuhrbetrieb Hameister

Gemeinde Bernitt über
Amt Ritzow-Land
Am Markt 1
1 8 2 4 0 Ritzow

Gemarkung Neu Bernitt, Flur 1, Flurstücke 66/2 ; 66/3
Flächengröße = 10410 m²